

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Oybin über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 46) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oybin am 27.04.2026 folgende 2. Änderungsverordnung zur Verordnung der Gemeinde Oybin über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 14.06.2021 beschlossen:

§ 1

Der § 2 Absatz 2 der Verordnung der Gemeinde Oybin über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der Fassung vom 14.06.2021 wird aufgehoben:

- (2) Die **Zone 1** beinhaltet den Kurzzeitparkplatz - Naturbühne gegenüber „Haus des Gastes“ Oybin
- Die **Zone 2** beinhaltet **P1** – Zentrum, **P2** – Am Bahnhof, **P3** – An der Hölle, **P4** – Talweg, **P5** – Kurhaus Lückendorf und **P6** - Hain für Fahrzeuge bis 2,8 t
- Die **Zone 3** beinhaltet alle Stellflächen über 2,8 t auf den **P2** – Am Bahnhof und **P5** – Kurhaus Lückendorf für LKW, Bus und sonstige Fahrzeuge
- Die **Zone 4** beinhaltet alle ausgewiesenen Stellflächen für Caravan Fahrzeuge und Wohnmobile auf den **P3** – An der Hölle und **P5** – Kurhaus Lückendorf die zur Übernachtung vorgesehen sind.

§ 2

Der § 2 Abs 2. der Verordnung der Gemeinde Oybin über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) wird wie folgt neu gefasst und eingefügt:

- (2) Die **Zone 1** beinhaltet den Kurzzeitparkplatz - Naturbühne gegenüber „Haus des Gastes“ Oybin
- Die **Zone 2** beinhaltet **P1** – Zentrum, **P2** – Am Bahnhof, **P3** – An der Hölle, **P4** – Turnhalle, **P5** – Kurhaus Lückendorf und **P6** - Hain für Fahrzeuge bis 2,8 t
- Die **Zone 3** beinhaltet alle Stellflächen über 2,8 t auf den **P2** – Am Bahnhof und **P5** – Kurhaus Lückendorf für LKW, Bus und sonstige Fahrzeuge
- Die **Zone 4** beinhaltet alle ausgewiesenen Stellflächen für Caravan Fahrzeuge und Wohnmobile auf den **P3** – An der Hölle und **P5** – Kurhaus Lückendorf die zur Übernachtung vorgesehen sind.

In-Kraft-Treten

Die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Oybin über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.


T. Steiner, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



HOCHWALDECHO

32. Jahrgang | 27. Mai 2026 | Ausgabe Nr. 5|2026

IN DIESER AUSGABE

Beschlüsse /
Bekanntmachungen
ab Seite 2

Die Verwaltungs-
gemeinschaft
Olbersdorf informiert
ab Seite 3

Neues aus den Gemeinde-
ratssitzungen und der
Gemeinde ab Seite 3

Kindereinrichtungen
ab Seite 10

Feuerwehr ab Seite 12

Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Zittauer
Gebirge – Olbersdorf
ab Seite 15

Historisches Seite 18

Oybiner Geschichten
Seite 19

Sonstiges ab Seite 19

Geschäftswelt ab Seite 21

Veranstaltungen
ab Seite 23

THEMEN DIESER AUSGABE

- Ein Geschenk
aus einem Baumstamm
- Mitgliederversammlung
des Heimatbund
Lückendorf – Oybin
- Geschichte und
Geschichten, Frühlings-
spaziergang 2026
- Lückendorfer
Frühlingskaffee
- Neue Bank
am Körtingweg



www.oybin.com

Hochwaldecho auch
online abrufbar als PDF

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, liebe Leserinnen und Leser des Hochwaldechos,

Anfang Mai wurde unsere Burg und Klosteranlage in Oybin erneut zum Treffpunkt internationaler Kunschtchaffender. Auf Initiative von Roland Gräfe, dem Gründer der Roland-Gräfe-Stiftung für Kunst und Kultur, fanden im Zittauer Gebirge die diesjährigen Pleinair-Mal-tage statt. Künstlerinnen und Künstler aus mehreren Ländern arbeiteten mehrere Tage lang unter freiem Him-mel – in jener Landschaft, die schon Caspar David Friedrich zu seinen bedeu-tenden Werken inspirierte.

Unter dem Motto „Auf den Spuren von Caspar David Friedrich“ widmeten sich die Teilnehmenden den charak-teristischen Felsformatio-nen, den historischen Mau-ern des Oybins und den besonderen Lichtstimmun-gen des frühen Mais. Die Burg- und Klosteranlage bot dabei ein eindrucksvolles Zusammenspiel aus Natur, Geschichte und künstleri-scher Freiheit.

Roland Gräfe engagiert sich seit vielen Jahren dafür, die Tradition des Freilichtma-lens in unserer Region zu stärken und internationale Kunschtchaffende mit dem Zittauer Gebirge in Verbin-dung zu bringen. Sein Ein-satz hat die Veranstaltung zu einem festen Bestand-teil unseres regionalen Kul-turkalenders gemacht. Die entstandenen Werke wer-den im Laufe des Jahres



Teilnehmerin Internationale Pleinair-Mal-tage der Roland Gräfe Stiftung im Zittauer Gebirge
„Auf den Spuren von Caspar David Friedrich“ Anfang Mai auf Burg und Kloster Oybin

in mehreren Ausstellungen präsentiert und tragen die besondere Atmosphäre des Oybins weit über unsere Ge-meinde hinaus.

Auch kommunalpolitisch hat der Gemeinderat wich-tige Weichen gestellt. Mit der Entscheidung zur Ver-gabe der Anschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeugs für Lückendorf stärken wir die Sicherheit vor Ort und unterstützen unsere Ein-satzkräfte in ihrer täglichen Arbeit. Gleichzeitig sichern wir mit einer Darlehensauf-nahme die Beschaffung des Feuerwehrfahrzeugs.

Für Oybin rücken zwei be-deutende Projekte weiter voran, die Sanierung des

Rondells am Parkplatz, wel-che wir unter Nutzung von Fördermitteln planen, so-wie die Fortführung der Pla-nungen zur Sanierung des Berggasthofes. Beide Vor-haben sind wichtige Bau-steine für den Erhalt und die Weiterentwicklung un-serer touristischen Struk-turen.

Diese Entscheidungen zei-gen, dass wir verantwortungsvoll in Sicherheit, Infrastruktur und Zukunftsfähigkeit unserer Gemeinde investieren. Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen unseres Hochwald-echos.

*Ihr Tobias Steiner,
Bürgermeister*

Unsere Jubilare im Monat Juni

Richter, Eckhard	85. Geburtstag	Nierich, Gudrun	95. Geburtstag
Fleischer, Hans-Georg	80. Geburtstag	Herzig, Irene	85. Geburtstag
Seeliger, Erhard	91. Geburtstag	Hilse, Gerd	85. Geburtstag
Escobar de Diener,		Radny, Ilse	100. Geburtstag
Lidia Ester	70. Geburtstag	Peterson, Carmen	70. Geburtstag

Die Gemeinde gratuliert ganz herzlich.

Beschlüsse Gemeinderat

In der Gemeinderatssitzung am 27.04.2026 wurden folgende Beschlüsse im öffentlichen Teil gefasst:

Beschluss 09/2026

Parkgebührenordnung der Gemeinde Oybin Beschlussfassung

Aufgrund von § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 46) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oybin am 27.04.2026 folgende 2. Änderungsverordnung zur Verordnung der Gemeinde Oybin über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 14.06.2021 beschlossen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Parkgebührenordnung auszufertigen, zu veröffentlichen und entsprechend umzusetzen

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anz. d. GR:	12+1
davon anwesend:	7+1
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltung:	0
Befangen:	0

Beschluss 10/2026

Erneuerung Abwasserkanal Rudi-Arndt-Straße 4 Durchführungs- und Finanzierungsbeschluss

1. Der Gemeinderat von Oybin beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.2026 die Maßnahme „Erneuerung Abwasserkanal Rudi-Arndt-Straße 4“ mit voraussichtlichen Gesamtkosten von 12.622,97 € durchzuführen.
2. Der Gemeinderat bewilligt hierfür eine Auszahlung in Höhe von voraussichtlich 12.622,97 €, gedeckt durch die im gemeindlichen Haushalt für 2026 eingeplanten Mittel für Abwasserinvestitionen.
3. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Leistungen in Höhe von 12.622,97 € an den wirtschaftlichsten Bieter Baubetrieb Klaus Henschke, August-Bebel-Straße 90, 02785 Olbersdorf.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anz. d. GR:	12+1
davon anwesend:	7+1
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangen:	0

Beschluss 11/2026

„Wanden zu unseren kulturellen und historischen Schätzen“ Vergabe

Los1: 3D Druck von 17 historischen Ofenkacheln für die Dauerausstellung

Los2: 3D Druck von 3 historischen Ofenkacheln als Tastkacheln für Menschen mit Einschränkungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Oybin beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.2026 die Vergabe der Leistungen an die Firma Rapidobjekt GmbH, Leipzig, Weißenfelder Str.84.

Wertumfang in €:	5.979,08 netto / 7.115,11 brutto
------------------	-------------------------------------

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anz. d. GR:	12+1
davon anwesend:	7+1
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangen:	0

Die nächste reguläre Gemeinderatssitzung findet am 22.06.2026, 18:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Lückendorf statt.

Aus aktuellen Anlässen können Terminverschiebungen und Änderungen kurzfristig eintreten. Bitte aktuelle Einladungen in den Aushängen und auf der Homepage beachten!

Anlagen, Pläne und andere Beifügungen zu den gefassten Beschlüssen sind in der Gemeindeverwaltung Oybin, Hauptstraße 15, 02797 Kurort Oybin, im Rahmen der Sprechzeiten einsehbar.

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Oybin über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 46) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes vom

3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oybin am 27.04.2026 folgende 2. Änderungsverordnung zur Verordnung der Gemeinde Oybin über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 14.06.2021 beschlossen:

§ 1

Der § 2 Absatz 2 der Verordnung der Gemeinde Oybin über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der Fassung vom 14.06.2021 wird aufgehoben:

(2)

Die **Zone 1** beinhaltet den Kurzzeitparkplatz – Naturbühne gegenüber „Haus des Gastes“ Oybin

Die **Zone 2** beinhaltet **P1** – Zentrum, **P2** – Am Bahnhof, **P3** – An der Hölle, **P4** – Talweg, **P5** – Kurhaus Lückendorf und **P6** – Hain für Fahrzeuge bis 2,8 t

Die **Zone 3** beinhaltet alle Stellflächen über 2,8 t auf den **P2** – Am Bahnhof und **P5** – Kurhaus Lückendorf für LKW, Bus und sonstige Fahrzeuge

Die **Zone 4** beinhaltet alle ausgewiesenen Stellflächen für Caravan Fahrzeuge und Wohnmobile auf den **P3** – An der Hölle und **P5** – Kurhaus Lückendorf die zur Übernachtung vorgesehen sind.

§ 2

Der § 2 Abs 2. der Verordnung der Gemeinde Oybin über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) wird wie folgt neu gefasst und eingefügt:

(2)

Die **Zone 1** beinhaltet den Kurzzeitparkplatz – Naturbühne gegenüber „Haus des Gastes“ Oybin

Die **Zone 2** beinhaltet **P1** – Zentrum, **P2** – Am Bahnhof, **P3** – An der Hölle, **P4** – Turnhalle, **P5** – Kurhaus Lückendorf und **P6** – Hain für Fahrzeuge bis 2,8 t

Die **Zone 3** beinhaltet alle Stellflächen über 2,8 t auf den **P2** – Am Bahnhof und **P5** – Kurhaus Lückendorf für LKW, Bus und sonstige Fahrzeuge

Die **Zone 4** beinhaltet alle ausgewiesenen Stellflächen für Caravan Fahrzeuge und Wohnmobile auf den **P3** – An der Hölle und **P5** – Kurhaus Lückendorf die zur Übernachtung vorgesehen sind.

In-Kraft-Treten

Die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Oybin über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



[Handwritten signature]

Tobias Steiner, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung zur fristgerechten Abrechnung und Zahlung der Kurtaxe

Die Gemeinde weist alle Beherbergungsbetriebe, Vermieterinnen und Vermieter von Ferienunterkünften, d.h. alle zur Erhebung der Kurtaxe verpflichtete Personen darauf hin, die Abrechnung der vereinnahmten Kurtaxe entsprechend der geltenden Kurtaxensatzung fristgerecht vorzunehmen.

Die vereinnahmte Kurtaxe ist vollständig und mit Abgabe der Melde-scheine innerhalb der festgelegten Fristen abzuführen. Zur Vermeidung von Mahngebühren, Säumniszuschlägen oder weiteren ordnungsrechtlichen Maßnahmen wird um pünktliche und vollständige Erfüllung der Melde- und Zahlungspflichten gebeten.

Grundlage ist die gemeindliche Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe, mit Stand der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2023.

Bei Rückfragen stehen die Mitarbeiter/-innen der Touristinformation während der üblichen Öffnungszeiten gern zur Verfügung.



Tobias Steiner, Bürgermeister

Die Gemeindekasse informiert:

das am 15.05.2026 folgende Steuern fällig waren:

**Grundsteuer A + B
Vorauszahlung Gewerbesteuer**

Wir bitten alle Steuerzahler/Steuerpflichtigen, die uns keine Einzugsermächtigung erteilt haben, ihre fälligen Beträge auf das unten stehende Konto zu überweisen.

Gemeinde Oybin:
IBAN: DE63 8505 0100 3000 0295 23
BIC: WELADED1GRL

Betreff: bitte das Kassenzeichen vom jeweiligen Bescheid mit angeben.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die

**Gemeindeverwaltung Olbersdorf
Gemeindekasse ☎ 03583 698527
oder Steuern ☎ 03583 698526**

Bürgersprechstunde Polizei

In der Gemeindeverwaltung Oybin (1.OG – Haus des Gastes) findet urlaubsbedingt bereits am zweiten Dienstag des Monats die Bürgersprechstunde von Polizeihauptmeister Ingolf Lange, den zuständigen Bürgerpolizist u.a. für Lückendorf und Oybin, in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr statt.

**Nächster Termin ist der
09.06.2026
von 14:00 bis 16:00 Uhr.**



Die Verwaltungsgemeinschaft Olbersdorf informiert

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Olbersdorf

**Friedensrichterin:
Frau Ines Mönch**

**Stellvertreter:
Herr Thomas Wüstner**

**Nächste Sprechstunde:
09. Juni 2026
15:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

Gemeindeverwaltung Olbersdorf,
Oberer Viebig 2a, 02785 Olbersdorf,
I. OG, Zimmer Nr. 221

E-Mail:
friedensrichter.olbersdorf@web.de
(Terminvereinbarungen, Anfragen etc.)

Post: Schiedsstelle Olbersdorf
Gemeindeverwaltung Olbersdorf
Oberer Viebig 2a, 02785 Olbersdorf
Telefon: 03583 – 698534
(nur während der Sprechstunde!)

Einladung zur Mitgliederversammlung Teiljagdgenossenschaft Lückendorf

Liebe Mitglieder der Jagdgenossenschaft, hiermit laden wir die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Lückendorf ganz herzlich zu unserer Jahresversammlung 2026 ein.

Termin: 18.06.2026 / 19.00 Uhr

Ort: Gaststätte
„Waldidyll“ Lückendorf

Themen: Jagd – und Waldbericht
Finanzen
Unfallversicherung
Hinweise
Gemütliches Beisammensein

Wir erbitten unbedingte Teilnahme-rückmeldung (Tel. 035844 72803 A. Krause oder 01623046410 M. Braun) bis spätestens 08.06.2026. Für Begleitpersonen der Jagdgenossen erlauben wir uns, einen finanziellen Beitrag zu erheben.

gez.	gez.
A. Krause	M. Braun
Vorsitzende	Stellv. Vorsitzender

Redaktionsschluss

**für Ausgabe 06/2026:
12.06.2026**

Wir bitten um Verständnis, das danach eingehende Beiträge nicht berücksichtigt werden können.

Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung Kommunale Wärmeplanung in der Verwaltungsgemeinschaft Olbersdorf

Wie werden wir künftig unsere Häuser und Wohnungen heizen? Welche Energieträger sind langfristig sinnvoll, bezahlbar und zukunftssicher? Und welche Auswirkungen haben steigende Energiepreise, Klimaschutzvorgaben und technische Entwicklungen auf unsere Gemeinden?

Mit diesen Fragen beschäftigt sich aktuell die kommunale Wärmeplanung für die Verwaltungsgemeinschaft Olbersdorf mit den Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz, Jonsdorf, Olbersdorf und Oybin.

Die Wärmeversorgung betrifft uns alle – ob Eigentümer, Mieter, Gewerbetreibende oder Vermieter. Die kommunale Wärmeplanung soll Orientierung geben und Wege aufzeigen, wie eine sichere, wirtschaftliche und klimafreundliche Wärmeversorgung in unserer Region künftig gestaltet werden kann. Dabei

Verordnung

der Gemeinde Oybin über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Neufassung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345 ff. Nr. 13/99 vom 09.07.1999) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. 1 S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Mai 1998 (BGBl. I 1998, S. 810), und von §§ 2 und 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Parkgebühren vom 14.01.1992 (SächsGVBl. S. 23) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oybin am 14.06.2021 folgende Parkgebührenordnung beschlossen

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Oybin mit den Ortsteilen Kurort Oybin und Luftkurort Lückendorf in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind. Von der zeitlichen Begrenzung zur Gebührenpflicht sind Caravan Fahrzeuge und Wohnmobile, die zur Übernachtung genutzt werden, ausgenommen. Diese sind von 00:00 Uhr bis 23:59 Uhr gebührenpflichtig.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

(1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 wird

1. in der **Zone 1** eine Gebühr von 2,00 Euro für die maximale Parkdauer von zwei Stunden erhoben, die ersten 30 Minuten Parkzeit sind kostenfrei
2. in der **Zone 2** eine Gebühr von 3,00 Euro für die ersten 4 Stunden Parkdauer erhoben, die ersten 30 Minuten Parkzeit sind kostenfrei
3. in der **Zone 2** wird über 4 Stunden Parkdauer ein Tagestarif von 5,00 Euro erhoben
4. in der **Zone 2** wird für Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges keine Gebühr erhoben
5. in der **Zone 3** wird für Fahrzeuge über 2,8 t (Busse, LKW und sonstige Fahrzeuge ohne Caravan Fahrzeuge und Wohnmobile) eine Gebühr von 3,00 Euro je Stunde oder ein Tagestarif von 10,- Euro erhoben
6. in der **Zone 4** wird für Caravan Fahrzeuge und Wohnmobile eine Gebühr von 3,00 Euro je Stunde oder ein Tagestarif von 15,- Euro erhoben.

(2) Die **Zone 1** beinhaltet den Kurzzeitparkplatz - Naturbühne gegenüber „Haus des Gastes“ Oybin

Die **Zone 2** beinhaltet **P1** – Zentrum, **P2** – Am Bahnhof, **P3** – An der Hölle, **P4** – Talweg, **P5** – Kurhaus Lückendorf und **P6** - Hain für Fahrzeuge bis 2,8 t

Die **Zone 3** beinhaltet alle Stellflächen über 2,8 t auf den **P2** – Am Bahnhof und **P5** – Kurhaus Lückendorf für LKW, Bus und sonstige Fahrzeuge

Die **Zone 4** beinhaltet alle ausgewiesenen Stellflächen für Caravan Fahrzeuge und Wohnmobile auf den **P3** – An der Hölle und **P5** – Kurhaus Lückendorf die zur Übernachtung vorgesehen sind.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Von der Parkgebühr nach § 1 i.V. mit § 2 dieser Satzung sind befreit:

Personen die gemäß der jeweils geltenden Gästetaxsatzung der Gemeinde Oybin eine Gästetaxe entrichten, erhalten für diesen Zeitraum zum Abstellen von Fahrzeugen auf gebührenpflichtigen

Stellflächen im Gemeindegebiet eine Parkkarte. Diese Gebührenbefreiung gilt jedoch nur außerhalb des eingetragenen Quartierstandortes in allen angrenzenden Ortsteilen der Gemeinde Oybin.

Auf der gültigen Parkkarte ist der Quartierstandort nach § 3 Abs. 2 vermerkt.

Die Parkkarte ist sichtbar im Fahrzeug zu hinterlassen.

(2) Als Quartierstandort ist der Ortsteil in dem sich die Beherbergungsstätte befindet zu verstehen. Quartierstandorte demzufolge sind in der Gemeinde Oybin:

A – Oybin;

B – Lückendorf;

C – Hain;

D – Nieder-Oybin

(3) Abs. 1 gilt nicht für die Zahler einer pauschalen Jahresgästetaxe lt. § 3 Abs.2 gemäß Gästetaxsatzung der Gemeinde Oybin.

(4) Auf Antrag kann in begründeten Fällen für eine befristete Nutzung von gebührenpflichtigen Stellflächen im Gemeindegebiet eine Sonderparkgenehmigung erworben werden.

Für diese Genehmigungen wird monatlich eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben. Diese Genehmigungen sind maximal jährlich befristet und können bis 5 Jahre verlängert werden.

(5) Für die Überbrückung von Verkehrseinschränkungen durch Bauvorhaben oder Veranstaltungen kann für Anwohner und deren Gäste die Nutzung von gebührenpflichtigen Stellflächen oder sonstigen beschränkten Flächen auf formlosen Antrag gebührenfrei ein Behelfsparkausweis, befristet für die Dauer der Einschränkung, ausgestellt werden.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 29.04.2019 außer Kraft.

Kurort Oybin, den 14.06.2021


Tobias Steiner
Bürgermeister



Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung
der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen
Gesetzwidrigkeit
widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der
Gemeindeverwaltung Oybin unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die
Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.